



# Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 4. September 2024

Nummer 384

## Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### **Anhörung zu Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung**

**Bek. d. NLWKN v. 04.09.2024 – 22207/1-26 –**

Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 S. 35), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 (ABl. L 317 S. 4), sieht die Aufstellung von Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung vor, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die Managementmaßnahmen sollen die Auswirkungen dieser Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie ggf. auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren.

Zunächst erhält die Öffentlichkeit nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an der Vorbereitung dieser Managementmaßnahmen zu beteiligen. Die Managementmaßnahmen beziehen sich auf zwei Arten der Unionsliste, wovon eine Art durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1203 der Kommission vom 12.07.2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung (ABl. L 199 S. 1) gelistet wurde. Die andere Art wurde bereits mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 S. 4) gelistet, ist jedoch dem Artikel 16 zugeordnet worden. Aufgrund der Etablierung und der weiten Verbreitung der Art wird diese nun dem Artikel 19 zugeordnet werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden gemäß § 40 f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG folgende Fristen festgesetzt:

Die Auslegungsfrist beginnt am **01.10.** und endet am **01.11.2024.** Die Äußerungsfrist beginnt am **02.11.** und endet am **02.12.2024.**

Die Unterlagen (Maßnahmenblätter und Verbreitungsdaten) zu den artspezifisch vorgesehenen Managementmaßnahmen werden in der Zeit vom **01.10. bis 02.12.2024** unter der Internetadresse <http://www.anhoerungsportal.de/> zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung dieser Unterlagen beim NLWKN zu den üblichen Dienstzeiten an den nachfolgenden Standorten:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Brake-Oldenburg/Standort Oldenburg,  
Besprechungsraum 307,  
Im Dreieck 12,  
26127 Oldenburg;
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim/Standort Hannover,  
Zimmer Nummer 108,  
Göttinger Chaussee 76 a,  
30453 Hannover;
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Lüneburg,  
Foyer,  
Adolf-Kolping-Straße 6,  
21337 Lüneburg;
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Süd/Standort Braunschweig  
Zimmer Nummer 6,  
Rudolf-Steiner-Straße 5,  
38120 Braunschweig.

In den Auslegungsstellen werden bis zum Ende der Äußerungsfrist **am 02.12.2024** auch Anregungen und Bedenken schriftlich entgegengenommen.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Auswertung erfolgt die Auswahl der konkreten Maßnahmen durch die zuständige Behörde im Einzelfall.